



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1137 - 1138, DOK 194.84:411/094

**D-Arzt-Berichte und berufliche Heilbehandlung bei ausländischen Verletzten sowie bei Arbeitnehmern in der DDR - Unterrichtung der D-Ärzte - VB 82/86**

D-Arztberichte und berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung bei ausländischen Verletzten sowie bei Arbeitnehmern in der DDR;  
hier: Unterrichtung der D-Ärzte

Zusammenfassung:

1. Bei marokkanischen, tunesischen oder deutschen Arbeitnehmern, die einem Unternehmen in Marokko bzw. Tunesien beschäftigt sind, können ab 01.08.1986 Durchgangsarztberichte erstattet und berufsgenossenschaftliche Heilverfahren eingeleitet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Im Hinblick auf die vorgenannten sowie alle anderen EWG- und Abkommensstaaten wird darüber informiert, daß stationäre berufsgenossenschaftliche Heilverfahren, wenn der Verletzte eine Anspruchsbescheinigung über Sachleistungen nicht vorlegen kann, nur mit Zustimmung der jeweiligen, beauftragten Verbindungsstellen-Berufsgenossenschaft eingeleitet werden dürfen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-Nr.:

RSCH00004195 = VB 082/86 vom 14.08.1986